

Das Erzbischöfliche Ordinariat teilt mit (XXVIII)

Neue Bestimmungen für Gottesdienste, Katechese und Versammlungen

Aus der Novellierung des Anti-Covid-Gesetzes ergeben sich für die kirchliche Praxis folgende Änderungen.

Gottesdienste

Für **Gottesdienste** gelten je nach Teilnehmerzahl folgende Regeln:

Bis 50 Teilnehmer/innen: Abstandsregel und Maskenpflicht sind obligatorisch.

Ab 51 bis 200 Teilnehmer/innen: Abstandsregel, Masken- und Sitzpflicht sind obligatorisch.

Es sei daran erinnert, dass die Abstandsregel nicht für Personen aus demselben Haushalt gilt.

(Abstandsregel, Masken- und Sitzpflicht entfallen, wenn das CovidCheck-System (2G) angewandt wird.)

Ab 201 Teilnehmer/innen: Das CovidCheck-System (2G) ist **für alle** verpflichtend.

Kirchenchören ist es weiterhin gestattet, ohne Maske und Abstand im Gottesdienst zu singen, vorausgesetzt die Zahl der Sängerinnen und Sänger inklusive Organist/in, überschreitet nicht 10 Personen. Ab 11 Personen ist das CovidCheck-System (2G) für alle verpflichtend.

Katechese

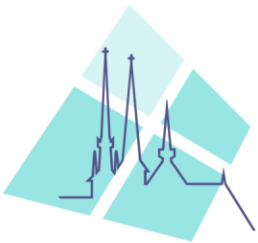
Für **Katechese-Gruppen** gelten je nach Altersbereich folgende Regeln im Innenbereich:

Kleinkinder (bis 6 Jahre): Keine Maskenpflicht oder Abstandsregel.

Kinder im Grundschulalter (zwischen 6 und 12 Jahren): Ab 11 Personen gilt Maskenpflicht, die Abstandsregel wird empfohlen.

Jugendliche (zwischen 12 und 18 Jahren): Ab 11 Personen gilt verpflichtend die 3G-Regel.

Erwachsenenbereich (ab 19 Jahre): Ab 11 Personen gilt verpflichtend die 2G-Regel.



Versammlungen und Zusammenkünfte

Bis 10 Teilnehmer/innen: Es gilt Maskenpflicht.

Ab 11 Teilnehmer/innen: Abstandsregel und Maskenpflicht sind obligatorisch.

Ab 51 Teilnehmer/innen: Abstandsregel, Masken- und Sitzpflicht sind obligatorisch.

(Abstandsregel, Masken- und Sitzpflicht entfallen, wenn das CovidCheck-System (2G) angewandt wird.)

Ab 201 Teilnehmer/innen: Das CovidCheck-System (2G) ist **für alle** verpflichtend.

Erklärungen

2G bedeutet geimpft oder genesen.

3G bedeutet geimpft, genesen oder getestet. Als Testzertifikate gelten ausschließlich solche mit einem gültigen QR-Code.

Kinder bis 12 Jahre sind ausgenommen von den 2G- bzw. 3G-Regeln.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Überprüfung der Einhaltung der 2G- bzw. 3G-Regel.

Ausweispflicht

Alle Teilnehmer/innen einer im Vorfeld bei der Direction de la santé anzumeldenden CovidCheck-Veranstaltung (<https://covid19.public.lu/fr/covidcheck/regime.html>) - Gottesdienst, Zusammenkunft, Konzert... - müssen sich laut Gesetz neben ihrem QR-Zertifikat ausweisen können. Personen, die über ein QR-Zertifikat verfügen, sich aber nicht ausweisen können und den für die Kontrolle Verantwortlichen unbekannt sind, sind von Gesetz wegen von der Teilnahme ausgeschlossen.

Luxemburg, den 14. Dezember 2021